

BESCHLUSS

Im schiedsgerichtlichen Verfahren zur Verfahrensverzögerungsbeschwerde,

ein Verfahrensbevollmächtigter ist nicht bekannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
vert.d.d. Bundesvorstand
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Beklagte, —

vertreten durch

— Vertretung für die Beklagte, —

Aktenzeichen: **BSG 14 / 2023**, ehemals LSG-BW 23/002,

wird von der hiesigen Antragsgegnerin Verfahrensverzögerungsbeschwerde eingelegt.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlauf am 11.07.2023 durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro entschieden:

1. Die Verfahrensverzögerungsbeschwerde wird als unbegründet verworfen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 14 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender und Berichterstatter-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro.
4. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.

- 1 / 3 -

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von
Boroviczeny
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Manfredo
Mazzaro
Richter

Melano
Gärtner
Kammervorsitz

Enno
Tensing
Richter

5. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO (nF) den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 23.05.2023 reicht die hiesige Antragsgegnerin Verfahrensverzögerungsbeschwerde gegen das am LSG BW geführte Verfahren Az. LSG-BW 23/002 beim BSG ein.

Am 28.05.2023 ergehen u.a. an das LSG BW noch Nachfragen bzgl. der Beschwerde.

Mit E-Mail vom 31.05.2023 teilt das BSG den Verfahrensbeteiligten seine Entscheidung mit, dem LSG BW für das Hauptverfahren bis Ende Juni noch Zeit und Gelegenheit zu geben, dieses zum Abschluss zu bringen und den Antrag auf Verfahrensverzögerungsbeschwerde derweil bis maximal Ende Juni ruhen zu lassen.

Am 01.07.2023 ergeht die Nachfrage an die Beklagte, ob die Verfahrensverzögerungsbeschwerde noch aufrecht erhalten werden soll oder der Antrag ggf. zurück gezogen werden könnte, da inzwischen zu Ende Juni das LSG BW ein Urteil im Verfahren gefasst habe. Bis zum hiesigen Beschlussdatum erfolgt keine Rückantwort seitens der Beklagten.

II. Begründung

Der Antrag auf Verfahrensverzögerungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Das BSG als Berufungsgericht ist nach § 10 Abs. 9 Satz 3 SGO (aF) zuständig.

1.

Wenn man dem Wortlaut aus § 10 Abs. 9 Satz 1 SGO (aF) folgt, schreibt die SGO nicht vor, dass nach drei Monaten ein Verfahren beendet sein muss. Die SGO sagt an dieser Stelle lediglich, dass ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, Verfahrensverzögerungsbeschwerde beim Berufungsgericht ein zu legen. Das Berufungsgericht prüft auch bei derlei Anträgen die Umstände, die dazu führten, dass ein solcher Antrag gestellt wurde.

Im hiesigen Fall war das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg im Hauptverfahren Az. LSG-BW 23/002 bereits so weit voran geschritten, dass ein erneuter Versuch einer fernmündlichen Verhandlung absehbar war, als der hiesige Antrag gestellt wurde.

Daher entschied das BSG aus prozessökonomischen Gründen und nach Rücksprache mit dem LSG, diesem die Gelegenheit zu geben, das Hauptverfahren in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen zum Abschluss zu bringen.

Mit dem Urteil des LSG BW am 30.06.2023 in dessen Hauptverfahren fehlt es der hiesigen Beschwerde nunmehr an einem Klagegrund. Daher war der Antrag als unbegründet zu verwerfen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Georg v.
Boroviczeny

Manfredo
Mazzaro

Vladimir
Dragnić